FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

IC - 2008/00774

12 APRIL 2007. — Omzendbrief GPI 56 betreffende de afhandeling van de arbeidsongevallen en de regeling van de burgerlijke aansprakelijkheid, de rechtshulp en de zaakschade in het raam van structurele detacheringen en soortgelijke toestanden van personeelsleden van de politiediensten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 56 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 12 april 2007 betreffende de afhandeling van de arbeidsongevallen en de regeling van de burgerlijke aansprakelijkheid, de rechtshulp en de zaakschade in het raam van structurele detacheringen en soortgelijke toestanden van personeelsleden van de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 4 mei 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2008/00774]

12 AVRIL 2007. — Circulaire GPI 56 concernant le traitement des accidents du travail et le règlement de la responsabilité civile, de l'assistance en justice et des dommages aux biens dans le cadre des détachements structurels et de situations similaires des membres du personnel des services de police. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 56 du Ministre de l'Intérieur du 12 avril 2007 concernant le traitement des accidents du travail et le règlement de la responsabilité civile, de l'assistance en justice et des dommages aux biens dans le cadre des détachements structurels et de situations similaires des membres du personnel des services de police (*Moniteur belge* du 4 mai 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2008/00774]

12. APRIL 2007 — Rundschreiben GPI 56 über die Bearbeitung der Arbeitsunfälle und die Regelung der zivilrechtlichen Haftung, des rechtlichen Beistands und des Sachschadens im Rahmen struktureller Entsendungen von Personalmitgliedern der Polizeidienste und ähnlicher Situationen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 56 des Ministers des Innern vom 12. April 2007 über die Bearbeitung der Arbeitsunfälle und die Regelung der zivilrechtlichen Haftung, des rechtlichen Beistands und des Sachschadens im Rahmen struktureller Entsendungen von Personalmitgliedern der Polizeidienste und ähnlicher Situationen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

12. APRIL 2007 — Rundschreiben GPI 56 über die Bearbeitung der Arbeitsunfälle und die Regelung der zivilrechtlichen Haftung, des rechtlichen Beistands und des Sachschadens im Rahmen struktureller Entsendungen von Personalmitgliedern der Polizeidienste und ähnlicher Situationen

An die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien

An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei

An den Herrn Generalkommissar der föderalen Polizei

Zur Information:

An den Generaldirektor der Generaldirektion Sicherheits- und Vorbeugungspolitik

An den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrte Frau Korpschefin, sehr geehrter Herr Korpschef,

Sehr geehrter Herr Generalkommissar,

die Reform der Polizeidienste nimmt durch neue Strukturen und andere Arbeitsweisen Gestalt an. Kerngedanke dabei ist die integrierte Funktionsweise der beiden Komponenten des belgischen Polizeimodells, nämlich der lokalen und der föderalen Polizei.

Der Königliche Erlass vom 26. März 2005 zur Regelung der strukturellen Entsendungen von Personalmitgliedern der Polizeidienste und ähnlicher Situationen und zur Einführung verschiedener Maßnahmen ist sicherlich in diesem Zusammenhang zu sehen. Mit diesem Erlass werden unter anderem die Finanzierung und der statutarische Stand der betroffenen Personalmitglieder geregelt.

Jetzt, da vorerwähnter Erlass ergangen ist und das Einsatzkorps bereits eine Zeit lang funktioniert, können eine Reihe anderer Aspekte dieser heterogenen Funktionsmodalitäten, wie die Bearbeitung von Arbeitsunfällen und die Regelung der zivilrechtlichen Haftung, des rechtlichen Beistands und des Sachschadens, näher erläutert werden. Dies ist somit die Zielsetzung des vorliegenden Rundschreibens. In der beiliegenden Übersichtstabelle wird nämlich pro Rechtslage angegeben, wer für die Deckung der Arbeitsunfälle, der zivilrechtlichen Haftung, des rechtlichen Beistands und des Sachschadens aufkommt.

Grundsätzlich geht es darum, dass diejenige Behörde, die finanziert und die funktionelle Amtsgewalt über das "entsandte" Personalmitglied ausübt, für diese Regelung der Arbeitsunfälle und der zivilrechtlichen Haftung aufkommt. Folglich werden die diesbezüglichen Rechtsgrundbegriffe beachtet.

Zur Erleichterung des Verständnisses der Tabelle nehmen wir das Beispiel der strukturellen Entsendungen der lokalen Polizei und der föderalen Polizei, und zwar aufgrund von Artikel 96 GIP.

In Zeile 3 der Tabelle ist Folgendes angegeben:

- 1. Die Finanzierung der Entsendung geht zu Lasten der Föderalbehörde.
- 2. Die Föderalbehörde ist zudem verpflichtet, die Arbeitsunfälle zu decken. Konkret bedeutet dies, dass die Arbeitsunfallerklärungen bei der DGS/DSP/Arbeitsunfälle eingereicht werden müssen und dass die Föderalbehörde die Entschädigung des Arbeitsunfalls gemäß dem Rundschreiben GPI 36 vom 26. März 2003 über die zeitweilige Arbeitsunfähigkeit, die bleibende Arbeitsunfähigkeit und die Neuzuweisung infolge von Arbeitsunfällen sowie über die Rente, die im Fall eines tödlichen Arbeitsunfalls an die Rechtsnachfolger zu entrichten ist, übernimmt.
- 3. Schließlich ist die Föderalbehörde ebenfalls für die zivilrechtliche Haftung, den rechtlichen Beistand und die Übernahme des Sachschadens zuständig. Konkret setzt dies voraus, dass diese Akten von der Direktion des juristischen Dienstes, der Streitsachen und der Statuten der föderalen Polizei und vom Streitsachendienst föderale Polizei der Direktion Sicherheits- und Vorbeugungspolitik des FÖD Inneres bearbeitet werden und die Föderalbehörde die Entschädigung übernimmt.

Die gleiche Methodik gilt für die Entsandten in Anwendung des Rundschreibens GPI 39 vom 4. Juni 2004 über die Unterstützung eines lokalen Polizeikorps durch Personalmitglieder der föderalen Polizei (Zeile 2 der Tabelle), jedoch werden in diesem Fall die Lasten (Finanzierung, Arbeitsunfälle, zivilrechtliche Haftung, rechtlicher Beistand und Sachschaden) von der lokalen Polizei übernommen.

Einige Rechtslagen weichen ein wenig vom allgemeinen Grundsatz der Finanzierung und der Amtsgewalt ab.

Personalmitglieder, die dem Einsatzkorps angehören und die einer lokalen Polizeizone zur Verfügung gestellt sind, unterstehen der Einsatzgewalt dieser lokalen Zone. Die föderale Polizei übernimmt die Finanzierung dieser Personalmitglieder, mit Ausnahme der - aufgrund einer monatlichen Pauschale berechneten - Vergütungen für Überstunden, Nachtarbeit, Wochenendarbeit oder Arbeit an Feiertagen. Etwaige Arbeitsunfälle werden jedoch von der lokalen Polizeizone gedeckt und bearbeitet; Gleiches gilt für die zivilrechtliche Haftung, den Sachschaden und den rechtlichen Beistand.

Personalmitglieder des Einsatzkorps, die bei den Dircos bestellt sind, werden der lokalen Polizei oder den Einheiten und Diensten der föderalen Polizei zur Verfügung gestellt und unterstehen der Einsatzgewalt der Behörde des Korps beziehungsweise des Dienstes, für das beziehungsweise den sie einen Auftrag ausführen. Die Finanzierung dieser Personalmitglieder bleibt zu Lasten der föderalen Polizei, mit Ausnahme der - aufgrund einer monatlichen Pauschale berechneten - Vergütungen für Überstunden, Nachtarbeit, Wochenendarbeit oder Arbeit an Feiertagen für Aufträge, die ausschließlich für eine Zone ausgeführt werden. Die föderale Polizei ist jedoch in all diesen Fällen mit der Deckung der Arbeitsunfälle, der zivilrechtlichen Haftung, des rechtlichen Beistands und des Sachschadens beauftragt.

Ein anderes Beispiel betrifft die Personalmitglieder, die einen Auftrag im Rahmen der Zurverfügungstellung oder der belastbaren Kapazität ausführen (Zeilen 4 und 5 der Tabelle). Diese Personalmitglieder unterstehen zeitweilig, für diesen spezifischen Auftrag, der Gewalt der Zone beziehungsweise des Dienstes, wo sie den Auftrag ausführen; ihre gewöhnliche Arbeitsstätte bleibt jedoch das ursprüngliche Korps, das ebenfalls für die Finanzierung haftet. In diesen Fällen kommt deshalb das ursprüngliche Korps, je nach Fall der föderalen oder der lokalen Polizei, für die Deckung der Arbeitsunfälle, der zivilrechtlichen Haftung, des Sachschadens und des rechtlichen Beistands auf.

Für Personalmitglieder, die aus einer lokalen Polizeizone in einen Informationsknotenpunkt des Bezirks entsandt worden sind (siehe Zeile 7f), bleiben die Bestandteile der Besoldung, bis auf einen Teil einiger Entschädigungen, zu Lasten der Polizeizone, aus der diese Personalmitglieder entsandt wurden. Diese Polizeizone bleibt ebenfalls verpflichtet, die sich aus einem Arbeitsunfall ergebende Entschädigung zu übernehmen, und sie bleibt zivilrechtlich haftbar für den Schaden, den diese Personalmitglieder bei der Ausübung ihres Amtes verursachen.

Die Finanzierung der in einen Informationsknotenpunkt des Bezirks entsandten Personalmitglieder der lokalen Polizei (siehe Zeile 7g) geht zu Lasten der föderalen Polizei. Daher ist es auch die föderale Polizei, die die Entschädigung übernimmt, die sich aus einem Arbeitsunfall ergibt, und die für den Schaden, der von diesen Personalmitgliedern bei der Ausübung ihres Amtes verursacht wird, zivilrechtlich haftbar ist.

Ausgehend von Vorstehendem kann für andere Rechtslagen mit Hilfe der Tabelle in der Anlage festgestellt werden, welche Behörde für die Bearbeitung der Akten in Bezug auf die Regelung der Arbeitsunfälle, der zivilrechtlichen Haftung, des Sachschadens und des rechtlichen Beistands zuständig ist.

Mögen diese Erläuterungen zu mehr Transparenz und zu einer Vereinfachung der Bearbeitung der betreffenden Akten beitragen.

Anlage zum Rundschreiben GPI 56 vom 12. April 2007

Entsendungen und ähnliche Situationen

		I	
Art	Finanzierung	Arbeitsunfälle	Zivilrechtliche Haftung Sachschaden Rechtlicher Beistand
1. Ordentliche Entsendung (Artikel I.I.1 Nr. 16 RSPol)	Ursprüngliches Korps (2), außer bei gegenseitiger Vereinbarun- gen (z.B. Betrag GPI 39) (1)	Korps, in das das Personalmit- glied entsandt ist (3) Anwärter soz. Aufstieg: Ursprüngliches Korps (4) Anm.: externe Anwärter: föde- rale Polizei	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapi- tels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
2. Entsendung GIP 39: DAR Unterstützung -> lokale Polizei	Lokale Polizei: Pauschalbetrag, abhängig vom Dienstgrad (1)	Korps, in das das Personalmit- glied entsandt ist, also: lokale Polizei (3)	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapi- tels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
3. Entsendung Artikel 96 GIP: lokale Polizei -> föderale Polizei	Föderale Polizei: Artikel 20 KE 96 (1)	Korps, in das das Personalmit- glied entsandt ist, also: föderale Polizei (3)	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapi- tels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
4. Zurverfügungstellung (Artikel I.I.1 Nr. 17 RSPol)	Ursprüngliches Korps	Ursprüngliches Korps	Kapitel V des Gesetzes über das Polizeiamt
5. Hycap (MFO 2)	Ursprüngliches Korps	Ursprüngliches Korps	Ursprüngliches Korps
6. Einsatzkorps	 Personalmitglieder in den Zonen: zu Lasten der föderalen Polizei, mit Ausnahme der Vergütungen für Überstunden, Nachtarbeit, Wochenendarbeit oder Arbeit an Feiertagen, aufgrund der Pauschale GPI 39 (2) Personalmitglieder beim Dirco: zu Lasten der föderalen Polizei, mit Ausnahme der Vergütungen für Überstunden, Nachtarbeit, Wochenendarbeit oder Arbeit an Feiertagen für Aufträge, die ausschließlich für eine Zone ausgeführt werden -> Pauschale, aber Unterschied Woche / Wochenende (1) 	- Personalmitglieder in den Zonen: Verfahren und Bezah- lung: lokale Polizei (3) - Personalmitglieder beim Dirco: Verfahren und Bezah- lung: föderale Polizei (3)	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapi- tels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
7. Entsendung, mit Artikel 96 GIP gleichgestellt (Artikel 21 KE 96):			
a) SALP (nur lokal)	FÖD Inneres	FÖD Inneres + Ursprüngliches Korps führt Verfahren (Anwen- dung GPI 36)	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapi- tels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
b) LO beim Gouverneur Brüssel- Hauptstadt	FÖD Inneres	FÖD Inneres + Ursprüngliches Korps führt Verfahren (Anwen- dung GPI 36)	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapi- tels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
c) FÖD Inneres	FÖD Inneres	FÖD Inneres + Ursprüngliches Korps führt Verfahren (Anwen- dung GPI 36)	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapi- tels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
d) LO beim Provinzgouverneur	Provinz (1)	FÖD Inneres + Ursprüngliches Korps führt Verfahren (Anwen- dung GPI 36)	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapi- tels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
e) Zugelassene oder eingerichtete Polizeischule (Ausbilder)	Gesetzes- u. Verordnungsbestimmungen (DSEF -> Schule) oder über Vereinbarung	 Ausbilder der föderalen Polizei: föderale Polizei Ausbilder der lokalen Polizei: Polizeischule + Ursprüngliches Korps führt Verfahren (Anwendung GPI 36) (3) 	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapi- tels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
f) IKB (nur lokal)	Ursprüngliches Korps (2)	Lokale Polizei (4)	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapi- tels V des Gesetzes über das Polizeiamt)

Art	Finanzierung	Arbeitsunfälle	Zivilrechtliche Haftung Sachschaden Rechtlicher Beistand
g) KIZ (nur lokal)	Föderale Polizei (Artikel 36 KE 96) (1)	Föderale Polizei (3)	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapi- tels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
8. Entsendung ATS:			Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapi- tels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
- Personalmitglieder der lokalen Polizei	- FÖD Inneres (Artikel 32 KE 96)	- FÖD Inneres + lokale Polizei führt Verfahren	
- Personalmitglieder der födera- len Polizei	- Föderale Polizei	- Föderale Polizei	
9. AIG: Artikel 62 KE 20. Juli 2001 über die Arbeits- weise und das Personal der Generalinspektion der föde- ralen Polizei und der lokalen Polizei	Wenn Mitglied der lokalen Polizei: - Probezeit von drei Monaten: lokale Polizei bleibt Arbeitgeber, aber gewöhnliche Arbeitsstätte = AIG - günstiger Verlauf: rückwirkende Ernennung + lokale Polizei kann Gehalt zurückfordern - ungünstiger Verlauf: Rückkehr zur lokalen Polizei, aber Rückforderung des Gehalts möglich Wenn Mitglied der föderalen Polizei: gleicher Haushaltsplan, aber unterschiedliche Posten	AIG	Zivilrechtliche Haftung: FÖD Inneres Rechtlicher Beistand: FÖD Inneres Sachschaden: AIG
10. Kontrollorgan Artikel 44/7 GPA (Artikel 35 KE 96)	Mitglied der lokalen Polizei: föderale Polizei (Artikel 20 KE 96)	Föderale Polizei	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapi- tels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
11. Ausschuss P/N (Vereinbarungsprotokoll)	Ausschuss P/N	Ausschuss P/N	Ausschuss P/N
12. Aufträge zivile Krisenbewältigung	Vorfinanzierung durch die föderale Polizei + Rückforderung je nach Situation	Ursprüngliches Korps	Kapitel V des Gesetzes über das Polizeiamt
13. Urlaub wegen Ausübung eines Amtes in einem Kabinett	Vorfinanzierung + Rückforde- rung oder direkte Bezahlung durch das Kabinett	Ad-hoc-FÖD + Ursprüngliches Korps führt Verfahren (Anwendung GIP 36)	Idem Arbeitsunfälle (Anm.: unbeschadet des Kapi- tels V des Gesetzes über das Polizeiamt)
14. Interzonale Zusammenarbeit	Ad-hoc-Vereinbarung	Ad-hoc-Vereinbarung	Ad-hoc-Vereinbarung

- (1) Finanzierung durch den Gewaltsinhaber
- (2) Ausnahme zu (1)
- (3) Rückversicherung durch den Gewaltsinhaber
- (4) Ausnahme zu (3)

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2008/00743]

23 JUNI 2008. — Omzendbrief betreffende de toepassing van het koninklijk besluit van 19 maart 2008 tot regeling van de procedure voor het mededelen van de verschillen die vastgesteld worden tussen de informatiegegevens van het Rijksregister van de natuurlijke personen en die van de registers bedoeld in artikel 2 van de wet van 8 augustus 1983 tot regeling van een Rijksregister van de natuurlijke personen, bekendgemaakt in het *Belgisch Staatsblad* van 15 april 2008. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 23 juni 2008 betreffende de toepassing van het koninklijk besluit van 19 maart 2008 tot regeling van de procedure voor het mededelen van de verschillen die vastgesteld worden tussen de informatiegegevens van het Rijksregister van de

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2008/00743]

23 JUIN 2008. — Circulaire relative à l'application de l'arrêté royal du 19 mars 2008 organisant la procédure de communication des différences constatées entre les informations du Registre national des personnes physiques et celles des registres visés à l'article 2 de la loi du 8 août 1983 organisant un Registre national des personnes physiques, publié au *Moniteur belge* du 15 avril 2008. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 23 juin 2008 relative à l'application de l'arrêté royal du 19 mars 2008 organisant la procédure de communication des différences constatées entre les informations du Registre national des personnes physiques et celles des registres visés à